

Stadt Lahr/Schwarzwald

Allgemeine Information zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß Artikel 13 f. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Erhebung der Zweitwohnungssteuern

Stand 21.02.2023

Seit dem 25.05.2018 ist die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft und unmittelbar in den EU-Mitgliedsstaaten anzuwenden. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Lahr und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

Verantwortlich für die Datenerhebung und -verarbeitung:

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die Behördenleitung der Stadtverwaltung Lahr/Schwarzwald: Oberbürgermeister Markus Ibert, Rathausplatz 4, 77933 Lahr/Schwarzwald. Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie auch unmittelbar an die Stadtkämmerei, Abteilung Beteiligungen, Betriebswirtschaft und Steuern, Rathausplatz 4, 77933 Lahr/Schwarzwald, Tel. 07821/910-0220, Mail: steuerabteilung@lahr.de oder an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Lahr, Jürgen Witzelmaier, Rathausplatz 4, 77933 Lahr/Schwarzwald, Tel. 07821/910-0196, Mail: datenschutz@lahr.de richten.

Auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt aufgrund von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit c), e) DSGVO, § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG), § 147 Abgabenordnung und der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Lahr.

Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten insbesondere folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- persönliche Identifikations- und Kontaktdaten, z.B. Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Buchungs- oder Kassenzeichen, Zahlungsinformationen (z.B. Bankverbindung)

Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Im Übrigen erfolgt eine Weitergabe nur, wenn Sie dem zugestimmt haben oder eine Weitergabe gesetzlich zulässig ist.

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Lahr so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist und nach Maßgabe der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden Ihre Daten gelöscht.

Welche Rechte haben Sie?

Sie haben nach den Vorschriften der Artt. 15 ff. DSGVO verschiedene Rechte, sofern die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung (Artt. 17, 18 DSGVO). Ein Anspruch auf Löschung oder Einschränkung hängt jedoch u.a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Stadt Lahr benötigt werden, bzw. ob an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), d.h. sie können verlangen, sich die bereitgestellten personenbezogenen Daten aushändigen zu lassen
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände (Art. 21 DSGVO)

- Sie haben darüber hinaus das Recht zur Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 102932, 70025 Stuttgart, Mail: poststelle@lfdi.bwl.de als zuständige Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Unbeschadet Ihrer Rechte aus der DSGVO sind Sie nach § 12 Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Lahr verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Nichtbeachtung dieser Verpflichtung stellt jeweils eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Weitere Informationen zu den Satzungen der Stadt Lahr können Sie unserer Webseite unter

<https://www.lahr.de/zweitwohnungssteuersatzung-online-veroeffentlicht-15-dezember-2022.182511.htm> entnehmen.